

## Leitfaden: Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der FU Berlin

**Dieser Leitfaden ersetzt nicht die Lektüre der Studien- und Prüfungsordnung!**

### Grundlegendes:

- immatrikuliert im Kernfach Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- erfolgreiche Absolvierung von 3 Modulen (**BPO 2010**)
- Bearbeitungsfrist: 8 Wochen (§ 5 Abs. 2 Bachelorprüfungsordnung 2010 (BPO))
- Umfang: etwa 7500 Wörter
- Alle Anträge, Vorlagen (eidesstattliche Versicherung) und die Liste der Prüfungsberechtigten finden Sie auf der Homepage des [Studien- und Prüfungsbüros](#).

Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit in einem Arbeitsbereich zu schreiben, in dem Sie bereits in dem Sie bereits die beiden Projektseminare im Abschlussmodul erfolgreich absolviert haben. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, vor der Anmeldung möglichst viele der für den Abschluss erforderlichen Module zu absolvieren, damit Sie sich ganz auf Ihre Bachelorarbeit konzentrieren können.

### Ablauf:

1. Antragsformular zur Anmeldung zur BA-Arbeit herunterladen ([Antrag 2010](#))
2. Themenabsprache mit Erstgutachter\*in + Eintrag mit **Unterschrift von BEIDEN Prüfer\*innen** auf dem Themenblatt  
(Unterschrift der Prüfungsausschussvorsitzenden besorgt das Prüfungsbüro)
3. Abgabe im Prüfungsbüro während der Sprechzeiten

### Wichtig:

- Der Titel kann nach der Anmeldung nur noch mit Genehmigung des Prüfungsausschusses geändert werden. Bzgl. Procedere kontaktieren Sie bitte Ihr Prüfungsbüro.
- Wenn Sie ein Masterstudium im folgenden Wintersemester anstreben, sollten Sie die Anmeldung zur BA-Arbeit idealerweise 12 -14 Wochen vor dem am 30.09. endenden Sommersemester im Prüfungsbüro einreichen. (Bitte beachten Sie: Grundsätzlich können Sie sich für das Masterstudium an der FU auch dann bewerben, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung Ihre BA-Arbeit noch nicht angemeldet haben.)
- Im Krankheitsfall ist folgendes zu beachten:

*War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelor-/Master- Diplomarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss **Inhalt des ärztlichen Attestes** die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/**Symptome** und die **Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung** sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. (Vgl. §19 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung)*

- *Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Studien- und Prüfungsbüros unter Ihrem Studiengang.*

### **Abgabe der Bachelorarbeit**

- 3 schriftliche Exemplare: zwei gebundene und eine geheftete Version
- zusätzlich in jedem Exemplar eine elektronische Fassung der Bachelorarbeit als PDF auf CD-ROM / DVD
- zusätzlich in jedem Exemplar eine schriftliche [eidesstattliche Versicherung](#)
- Das Logo der FU Berlin darf NICHT verwendet werden
- Abgabemodalitäten:
  - A) bis spätestens 15 Uhr im Prüfungsbüro (bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin)
  - B) per Post (hier gilt das Datum auf dem Poststempel. Tipp: versenden Sie die Arbeit als Einschreiben und senden den eingescannten Sendebefehl hier an das Prüfungsbüro)
  - C) Einwurf in den Prüfungsbüro-Briefkasten/-schlitz am Raum 320 (Innestr. 21, 3. Etage; Montags bis Freitags von 7 Uhr bis gegen 17 Uhr zugänglich)

Nicht fristgerecht eingereichte Bachelorarbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.

### **Bewertung der Bachelorarbeit**

- Die Benotung der Bachelorarbeit (arithmetisches Mittel aus den beiden Noten der Gutachter\*innen) wird Ihnen innerhalb von ein bis zwei Monaten nach der Abgabe der Arbeit vom Prüfungsbüro mitgeteilt.
- Die Bachelorarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. In diesem Fall darf die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.